Wien, Donnerstag den 7. August 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 32.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Etwas über unsere Geburtsmatriken.

Bekanntlich unterscheidet sich unser Matrikenwesen von jenem der meisten Nachbarstaaten dadurch, daß es in der Regel confessionellen Functionären als confessionelle Angelegenheit anvertraut ist.

Die Vorschriften hinsichtlich der Matrikenführung über die sogenannten „Confessionslosen" sind, als in der Natur der Sache gelegen, eigentlich gar nicht als Ausnahme zu betrachten.

Die Begründung dieses confessionellen Charakters unseres Matrikenwesens, oder eigentlich, besser gesagt, der Adoptirung der confessionellen Matriken für den weltlichen Gebrauch kann in dem Umstande gefunden werden, daß die Religionsverschiedenheit auch eine Verschiedenheit vieler wichtiger Rechte, Rechtsbeschränkungen und Pflichten für die Angehörigen der einzelnen Confessionen bedingt, auf deren Geltendmachung der Staat einen bald mitwirkenden, bald entscheidenden Einfluß ausübt, dessen Eintritt und Umfang wieder durch die Zugehörigkeit zu den einzelnen Confessionen näher bestimmt ist, worüber beweiskräftige Auskunft zu geben, eben deren Register zunächst geeignet erscheinen.

Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß die überwiegende Mehrzahl der Wechselbeziehungen zwischen Staat und Individuum von der Confession des Letzteren vollständig unabhängig ist.

Es ist deswegen gewiß nothwendig, daß jene Ereignisse, welche durch die Matriken beurkundet werden sollen, unverzögert zur Verzeichnung gelangen, wenn auch der Anlaß hiezu nach dem Ritus der Confession Desjenigen, an welchem sie sich vollzogen haben, noch nicht gegeben sein sollte.

Von den hauptsächlichsten Ereignissen, deren Verzeichnung den Inhalt der Matriken bildet, nämlich der Geburt, der Trauung und dem Tode, fällt, abgesehen von Ausnahmen, für welche durch specielle Vorschriften vorgesorgt ist, bei der Trauung und bei dem Tode der rituelle Anlaß zur Matrikulirung mit dem thatsächlichen zusammen.

Hinsichtlich dieser beiden Momente erfüllt also unser Matrikensystem seinen Zweck sowohl in confessioneller als in weltlicher Hinsicht.

Leider kann aber nicht das Gleiche von den Geburten behauptet werden, obschon der Matrikulirung gerade dieser stets ein besonderes Augenmerk zugewendet worden ist, was die vielfachen, darüber erflossenen allgemeinen und Partikular-Vorschriften beweisen (s. Geller, österr. Verwaltungs-Gesetze II. Band, pag 461 ff.).

Alle erdenklichen Vorsichten zur sicheren Erforschung der bei der Geburt eines Individuums in Betracht kommenden Momente erscheinen angewendet, nur zur Sicherstellung dessen, daß der confessionelle Geburtsmatrikenführer in die Kenntniß einer im Kreise seiner Cultusgemeinde erfolgten Geburt auch wirklich gelange, mangelt eine allgemein verbindliche positive Norm, so daß die Frage offen geblieben ist, ob und wann ein innerhalb einer Cultusgemeinde eingetretener Geburtsfall dem Matrikenführer zur Kenntniß gebracht werden muß.

Eine Vorsorge in dieser Beziehung ist nur für die Judenmatriken in Böhmen mit dem Hofdecrete vom 3. November 1843, für jene in Galizien und in der Bukowina durch die Ministerial-Erläße vom 15. März 1875, resp. 3. Juli 1878, sowie in neuester Zeit für die Geburtsregister der Altkatholiken durch die Ministerial-Verordnung vom 8. November 1877, R. G. Bl. Nr. 100, getroffen — alle übrigen Judengemeinden, sowie alle übrigen anerkannten Confessionen, worunter die den weitaus größten Theil der Bevölkerung unserer Reichshälfte umfassende katholische Religionsgemeinschaft, entbehren aber einer solchen Vorkehrung.

Die Folge dieses Mangels ist, daß es im Allgemeinen von dem Belieben der Eltern, beziehungsweise Obsorger neugeborener Kinder abhängt, wann sie dieselben ihrer Confession einverleiben und so in staatliche Evidenz stellen wollen.

Ja, es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß sich die vollständige Unterlassung dieser Evidentstellung ereignen kann. Thatsächlich kommt es vor, daß christliche Eltern es viele Monate — auch Jahre lang unterlassen, ihre Kinder taufen zu lassen, in Folge dessen dieselben auch in der kirchlichen (mit den Geburtsregistern identischen) Taufbüchern nicht zur Eintragung gelangen, sohin außer aller Evidenz stehen.

Analoge Unterlassungen der rituellen Einverleibung neugeborener Kinder in ihre Cultusgemeinde können sich begreiflicherweise bei allen Confessionen ereignen. Wenngleich bis jetzt solche Unterlassungen nur vereinzelt vorkommen und auf die großen Städte beschränkt sein dürften, so bilden sie doch eine Erscheinung, die gewiß einer ernsten Beachtung werth ist, und dies um so mehr, als dagegen nur eine sehr precäre Remedur zu Gebote steht und diese überdies in das heikle Gebiet der internen Religionssatzungen hinübergreift.

Als eine Vorkehrung solcher Art kann zwar allerdings angesehen werden der § 10 der Hebammeninstruction vom 4. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 54, welcher lautet: „Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet hat, behufs Eintragung in die Geburtsregister rechtzeitig angezeigt werde." Allein schon die oberflächliche Betrachtung des Wortlautes dieser Bestimmung zeigt, wie wenig dieselbe die Erreichung des in Rede stehenden Zweckes garantirt.

Schon der Ausdruck „zu sorgen“ ist offenbar viel zu dehnbar, als daß er die Hebamme nicht außer Obligo stellen könnte, sobald ihr seitens eines Hausgenossen der Kindesmutter die Versicherung gegeben wird, daß die Geburtsanzeige bereits erstattet worden sei. Außerdem aber setzt die Erfüllung dieser der Hebamme aufgetragenen Obsorgepflicht, sofern letztere ihr durch persönliche Anzeige entsprechen wollte, auch voraus, daß sie in sicherer Kenntniß davon ist, zu welcher Confession sich die Eltern des neugeborenen Kindes bekennen, beziehungsweise welcher Confession dasselbe gesetzlich anzugehören haben wird, um sich an den richtigen Matrikenführer wenden zu können — Prämissen, welche augenscheinlich ganz außerhalb sowohl der Aufgabe einer Hebamme, als auch ihrer Beurtheilungsfähigkeit gelegen sind. Ebenso wenig können die im § 19 der obbezogenen Instruction und im § 10 des Anhanges dazu erwähnten Tagebücher und Geburtstabellen als ein ausreichendes Surrogat für die ordentlichen Geburtsmatriken angesehen werden, und zwar schon deswegen, weil deren Führung nur facultativ ist.

Abgesehen übrigens von allen dem, darf auch nicht vergessen werden, daß, und zwar hauptsächlich bei den christlichen Confessionen, die Matrikulirung der Geburt, wie schon Eingangs erwähnt, erst mit dem rituellen Eintritte in die Cultusgemeinde, respective Religionsgenossenschaft, erfolgt, daß mithin die bloßen Anmeldungen von Geburten nach der gegenwärtigen Einrichtung der Matriken im besten Falle private Vormerkungen des Matrikenführers, keineswegs aber die ordentlichen Eintragungen in dieselben zur Folge haben können.

Einen anderen Behelf im Gegenstande der Frage erblickt die Praxis in den Bestimmungen der Artikel I—III des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, unter Beziehung auf den § 139 a. b. G. B, sowie auf das Reichs-Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, und unter Anwendung der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96. Diese Gesetze hat auch der Verwaltungsgerichtshof schon in wiederholten Entscheidungen (Nr. 69, 568, 1815 der Sammlung) in Anwendung gebracht, doch nur in der Frage, welcher Confession ein Kind anzugehören, nicht aber, in welchem Zeitpunkte der formelle Eintritt desselben in seine Religionsgesellschaft zu geschehen habe, so daß also dabei über die in diesem Aufsatze behandelte Frage eine principielle Entscheidung in höchster administrativer Instanz noch nicht erfolgt ist.

Vielfach findet diese Frage in der Weise eine Lösung, daß auf Grund der eben bezogenen Gesetze solchen Eltern, welche ihre Kinder ihrer Cultusgemeinde formell einzuverleiben unterlassen, sobald diese Unterlassung zur Kenntniß der politischen Behörde (I. Instanz) gelangt, von der letzteren die Erfüllung der Einverleibung, z. B der Taufe, binnen einer gewissen Frist unter Strafandrohung gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 aufgetragen, die Befolgung des Auftrages durch Verhängung der angedrohten Strafen erzwungen und so die Matrikulirung des Kindes herbeigeführt wird.

Doch scheint es, daß in solchen speciellen Fällen für die Behörden nur Rücksichten der Religionspolizei vorwalten und die Vervollständigung der Matriken nur ungeahnt und ohne darauf gerichtete Absicht mitbesorgt wird. Wie dem auch sei, so entsteht dabei die weitere Frage, ob der Staatsverwaltung wirklich mit der Geburt eines Kindes sofort das Recht erwachse, auch dessen sofortige formelle Einverleibung in die Religionsgenossenschaft, welcher es gesetzlich anzugehören hat, zu verlangen, beziehungsweise zu erzwingen.

In dieser Hinsicht dürfte wohl jener Grundsatz analog maßgebend sein, welchen das Ministerium für Cultus und Unterricht in einem speciellen Falle, in welchem es sich um die Geltendmachung des Rechtes der vertragsmäßigen Bestimmung der Religion eines Kindes handelte, aufgestellt hat: „daß die Staatsverwaltung zur Beschränkung der väterlichen Gewalt in Sachen der Erziehung der Kinder erst dann mitzuwirken berufen sei, wenn für diese Mitwirkung eine keinem Zweifel Raum lassende gesetzliche Bestimmung sich geltend machen läßt“ (Zeitschr. f. Verw. 1872, pag. 188).

Diesem Grundsatze nach, und ein anderer läßt sich aus unseren gedachten Gesetzen kaum abstrahiren, ist auch bei den Fragen über die Zugehörigkeit der Kinder zu einer Religionsgesellschaft das Moment der Erziehung als der Beweggrund der Mitwirkung der Staatsverwaltung, die Mitwirkung selbst jedoch als von der Voraussetzung einer darauf bezüglichen zweifellosen Gesetzesbestimmung abhängig zu betrachten.

Zu untersuchen wäre nun, welchen Einfluß dieser Grundsatz auf die Einverleibung der Kinder in ihre Religionsgenossenschaften ausübt. Aus den oben citirten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich, daß das Postulat der Staatsverwaltung, dahin lautend, daß jedes Kind irgend einer Confession angehören müsse, sich auf die im allg. bürgerl. Gesetzbuche und im Reichs-Volksschulgesetze enthaltene Forderung des Religionsunterrichtes stützt.

In welcher speciellen Religion ein Kind zu unterrichten sei, bestimmt das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, und daß es solchen Unterricht auch wirklich genieße, besorgen die Schulgesetze durch die Einführung der Schulpflicht, in welchen auch, durch die Normirung des schulpflichtigen Alters, festgesetzt erscheint, wann derselbe zu beginnen hat.

Durch die Schulgesetze ist also mit dem Zeitpunkte des Eintrittes eines Kindes in das schulpflichtige Alter zweifellos auch der Zeitpunkt gegeben, von welchem an die Staatsverwaltung mitzuwirken hat, daß dasselbe den Unterricht in jener Religion erhalte, welcher es gemäß dem Gesetze vom 25. Mai 1868 anzugehören hat, und es hat zugleich ebenso zweifellos von diesem Zeitpunkte an die Mitwirkung der Staatsverwaltung auch darauf gerichtet zu sein, daß das Kind wirklich ein Angehöriger der betreffenden Religionsgesellschaft geworden sei, weil es ja sonst des entsprechenden, durch das allg. bürgerliche Gesetzbuch und die Schulgesetze vorgeschriebenen Religionsunterrichtes gar nicht theilhaftig werden könnte.

Mit dem Eintritte eines Kindes in das schulpflichtige Alter erscheint somit die Anwendbarkeit der vorbezogenen Gesetze in Absicht auf den Zwang zur Herbeiführung seiner confessionellen Mitgliedschaft erst zweifellos, noch nicht aber in einem früheren Zeitpunkte, weil eben vor dem Eintritte eines Kindes in die Schulpflicht von der Heranziehung desselben zu irgend einem Unterrichte, also auch zum Religionsunterrichte, gesetzlich noch keine Rede ist, mithin die darauf abzielenden Bestimmungen der Schulgesetze auch noch nicht anwendbar sind, das Gesetz vom 25. Mai 1868 aber über den Zeitpunkt des Eintrittes eines Kindes in seine durch den Artikel I bestimmte Religionsgesellschaft keine Vorschrift enthält, weshalb auch eine diesfällige behördliche Execution nicht eintreten kann. Deßwegen dürfte auch der früher erwähnte, mittelst der kais. Verordnung vom 20. April 1854 ausgeübte Zwang vor dem Eintritte eines Kindes in das schulpflichtige Alter gesetzlich nicht begründet sein.

Diese Anschauung kann durch den Inhalt des Artikels III des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, hinsichtlich der der Staatsverwaltung zum Vollzuge der in den Artikeln I und II enthaltenen Vorschriften obliegenden Executive kaum alterirt werden, weil sich dieselbe blos auf Fälle von „Verletzungen“ eben dieser Vorschriften zu beziehen hat, welche aber durch die Unterlassung der rituellen Einverleibung eines Kindes in eine Religionsgenossenschaft gar nicht verletzt werden können.

Endlich ist auch nicht unerwähnt zu lassen, daß von den in Betracht kommenden christlichen Culten insbesondere die katholische Kirche selbst keinerlei Bestimmung darüber enthält, in welchem Lebensalter ein neugeborenes Kind durch die Taufe in ihren Schooß aufgenommen werden soll.

Ist nun diese hier vertretene Anschauung der Sache, deren Studium hiemit angeregt sein möge, richtig, so ist desgleichen der daraus gezogene Schluß gerechtfertigt, daß auch durch die aus den citirten Gesetzen abzuleitende Vorsorge der Staatsverwaltung für die Einverleibung der Kinder in die ihnen bestimmten Religionsgenossenschaften, also überhaupt de lege lata, keine sichere Handhabe zur Erhaltung einer currenten Vollständigkeit der individuellen Evidenthaltung der Geburten geboten ist, daß es daher wünschenswerth erscheint, dieselbe in anderer Weise — lege ferenda — zu sichern. Dr. R.

Mittheilungen aus der Praxis.

Löschung von Amtswegen einer vorschriftswidrig erfolgten Vormerkung der Legitimation per matrimonium subsequens in der Geburtsmatrikel. Cassirung einer auf einer solchen Vormerkung basirten Heimatsentscheidung.

Mit Bescheid vom 18. Jänner 1881, Z. 401, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft in K. der Gemeinde N. ein mit den Eheleuten Anton und Rosalia R. aufgenommenes Protokoll mit der Aufforderung zu-

gemittelt, nunmehr nach erfolgter Legitimation der Kinder Maria und Mathias R. die Zuständigkeit derselben anzuerkennen.

Ueber diesen Erlaß der Bezirkshauptmannschaft brachte der Gemeindevorsteher von R. am 24. März 1882 direct bei der k. k. Statthalterei eine Eingabe ein, in welcher behauptet wurde, daß die in Frage stehenden Kinder Mathias und Maria R. von der Rosalia W., nunmehr verehelichten R. außer der Ehe geboren wurden und daß deren Vater eine vom nunmehrigen Gatten der Obgenannten verschiedenartige Persönlichkeit gewesen sei, so daß die per matrimonium subsequens erfolgte Legitimation dieser Kinder als erschlichen angesehen werden müsse. Da diese Kinder als uneheliche anzusehen seien, so hätten dieselben auf Grund des § 6 des Heimatsgesetzes der Heimatszuständigkeit ihrer unehelichen Mutter zu folgen.

Zugleich wurde von der Gemeinde die Bitte gestellt, die Statthalterei wolle den Erlaß der Bezirkshauptmannschaft K. vom 18. Jänner 1881, Z. 401, sistiren und die Legitimation der in Frage stehenden Kinder als ungiltig erklären.

Aus den bei den Pfarrämtern in L. und S. unterm 22. Februar 1874 und 5. Jänner 1879 aufgenommenen Protokollen geht hervor, daß das Ehepaar R. sich wegen der Durchführung der Legitimation der außer der Ehe geborenen Kinder Maria und Mathias W. (per mat imonium subsequens) an die genannten Pfarrämter gewandt hatte und sodann über Vermittlung derselben seitens der Pfarrämter in T. und D. die angesuchte Berichtigung der Geburts- und Taufbücher, d. i. die Eintragung des Anton R. als Vater der genannten unehelichen Kinder, in den bezüglichen Geburtsmatriken vorgenommen worden ist.

Die k. k. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 9. Juni 1882, Z. 5407, dem Ansuchen der Gemeinde R. vom 24. März 1882, Z. 147, um Behebung des bezogenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft K. wegen verspäteter Ueberreichung dieser Eingabe keine Folge gegeben und zugleich erklärt, der weiteren Bitte dieser Gemeinde um Ungiltigkeitserklärung der bei den Pfarrämtern T. und D. in den Geburtsmatriken erfolgten Anmerkung der Legitimation der gedachten zwei Kinder per matrimonium subsequens nicht willfahren zu können, da diese Amtshandlungen ordnungsmäßig und im vollen Einklange mit der Ministerialverordnung vom 12. September 1868, Z. 3649/M. J., vollzogen worden seien. Jedoch wurde seitens der Statthalterei der Gemeindevorstehung R., weil dieselbe Grund zur Annahme zu haben glaubte, daß die fraglichen pfarrämtlichen Acte durch falsche Angaben erschlichen seien, freigestellt, die Sache bei dem competenten k. k. Strafgerichte anhängig zu machen.

In Folge dessen wurde von Seite der Gemeindevorstehung R. die strafgerichtliche Untersuchung wider Anton und Rosalia R. bei dem k. k. Bezirksgerichte K veranlaßt. Dieses Bezirksgericht hat jedoch mit dem Beschlusse vom 25. Juli 1882, Z. 720, das Strafverfahren gegen die Genannten aus Rücksichten der bereits eingetretenen Verjährung der Strafbarkeit der That eingestellt und wurde dieser Beschluß vom k. k. Landesgerichte in L. laut des Decretes vom 10. August 1882, Z. 6199, bestätigt.

Die Gemeindevorstehung R. hat sonach gegen die obenerwähnte Statthalterei-Entscheidung vom 9. Juni 1882, Z. 5407, eine Vorstellung beim Ministerium des Innern eingebracht und unter Hinweisung auf die gegen die Vaterschaft des Anton R. sprechenden Umstände, insbesondere auf die von beiden Eltern vor dem k. k. Strafgerichte diesfalls abgegebenen Erklärungen, welche im Widerspruche mit den von denselben früher bei den Pfarrämtern abgelegten Erklärungen stehen, um neuerliche Feststellung der Zuständigkeit der Kinder Maria und Mathias R. gebeten.

Das k. k. Ministerium des Innern hat am 7. November 1883, Z. 13.197, nachfolgend entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet über die Vorstellung der Gemeinde R. vom 5. Mai 1883, Z. 174, die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 9. Juni 1882, Z. 5407, vom Amtswegen in Gänze zu beheben.

Belangend die von der k. k. Statthalterei verweigerte Matrikenberichtigung findet das Ministerium zu erkennen, daß der von den Pfarrämtern T. und D. befolgte Vorgang bei der Durchführung der Legitimation der von Rosalia W. in den Jahren 1865 und 1868 unehelich geborenen Kinder Maria und Mathias in den Geburtsmatriken vorschriftswidrig gewesen und die ganze Legitimationsvormerkung illegal erfolgt ist.

Die Illegalität dieser Vormerkungen beruht auf nachstehender Begründung:

Nach dem Patente vom 16. October 1787 (J. G. S. Nr. 733), nach dem § 164 des allg. bürg. Gesetzbuches und nach der mit Hofkanzleidecret vom 21. October 1813, Z. 16.350, für die Geburtsbuchführer hinausgegebenen Instruction — auf welche Vorschriften sämmtliche Landesbehörden in der Ministerialverordnung vom 12. September 1868, Z. 3649, ausdrücklich aufmerksam gemacht wurden — sind die Führer der Geburtsbücher blos berechtigt, den von der unverehelichten Mutter angegebenen unehelichen Vater unter Beobachtung der in bezogenen Vorschriften bezeichneten Vorsichten in das Geburtsbuch einzutragen. Die citirte Instruction schreibt aber ausdrücklich vor, daß der von der Kindesmutter angeführte uneheliche Vater in das Taufbuch durchaus nicht eingetragen werden darf, wenn er nicht selbst (persönlich) mit zwei Zeugen bei dem Seelsorger erscheint und die Eintragung seines Namens als Vater des Kindes in das Geburtsbuch verlangt.

Der beschriebene und den geltenden Vorschriften zufolge unerläßliche Vorgang wurde bei der Legitimation der R.'schen Kinder Seitens der Geburtsmatrikenführer in T. und D. nicht befolgt, sondern die Berichtigung der betreffenden Taufbücher auf Grund der bei den Pfarrämtern L. und S. aufgenommenen Legitimationsprotokolle vorgenommen.

Die k. k. Statthalterei wird demnach angewiesen, die Löschung der in den Geburtsmatriken der Pfarrämter T. und D. bewirkten — übrigens im vollen Widerspruche mit den bei der später durchgeführten Strafverhandlung erfolgten Aussagen der Eheleute R. stehenden — Legitimationsvormerkungen unter Berufung auf den vorliegenden Erlaß zu veranlassen.

Das Pfarramt T. ist übrigens auch darauf aufmerksam zu machen, daß die in das Taufbuch aufgenommene Anmerkung der erfolgten Legitimation des wichtigsten Inhaltes, nämlich der Berufung auf die vom Stadtpfarramte S. zu Protokoll genommenene Vaterschaftserklärung, entbehrt.

Da sonach die Voraussetzung, unter welcher die Bezirkshauptmannschaft K. mit dem Bescheide vom 18. Jänner 1881, Z. 401, welcher übrigens wegen seiner Formlosigkeit nicht als eine Entscheidung über das Heimatsrecht anzusehen gewesen wäre, die Gemeinde R. zur Anerkennung des Heimatsrechtes der Kinder des Anton und der Rosalia R. aufforderte, weggefallen ist und die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 9. Juni 1882, Z. 5487, mittelst deren die gegen den erwähnten Bescheid der ersten Instanz gerichtete Eingabe der Gemeinde R., insoweit er das Heimatsrecht betraf, als verspätet eingebrachter Recurs zurückgewiesen wurde, unter den obwaltenden Verhältnissen der Grundlage entbehrt, muß sowohl der bezogene Bescheid der ersten Instanz als auch die bezogene Entscheidung der zweiten Instanz in der gedachten Beziehung aufgehoben werden und wird die k. k. Statthalterei angewiesen, über das Heimatsrecht der mehrgedachten Kinder nunmehr die neuerliche instanzmäßige Amtshandlung zu veranlassen." K.

Nach § 199 d St. G. ist die Fälschung eines Puncirungszeichens nicht zu strafen, wenn blos das Aufsichtsrecht des Staates geschädigt werden sollte.

Die von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Wien vom 5. Jänner 1884, Z. 45.926, wurde vom k. k. obersten Gerichts- als Cassationshofe mit Entscheidung vom 21. März 1884, Z. 1031, verworfen aus folgenden Gründen:

Nach Maßgabe der thatsächlichen Feststellungen in den Gründen des angefochtenen Erkenntnisses fällt dem Gold- und Silberarbeiter Hermann R. zur Last, daß er vier silberne Brochen, welchen die Anklage den vorschriftsmäßigen Feingehalt zugesteht, mit einem nachgemachten Puncirungszeichen versehen hat. Das Erkenntnißgericht hat in dieser Handlung eine Verletzung des dem Staate zustehenden Aufsichtsrechtes erblickt, eine betrügerische Absicht an Seite des Angeklagten jedoch ausgeschlossen und daher diesen von der Anklage des Verbrechens des Betruges im Sinne der §§ 197 und 199, lit. d freigesprochen und nur der Uebertretung des § 320, lit. f St. G. schuldig erkannt. Gegen jene Freisprechung ist die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gerichtet, welche auf Z. 9, lit. a (richtig Z. 10) des § 281 St. P. O. gestützt und dahin ausgeführt wird, daß der Angeklagte nach der Strafbestimmung des § 199, lit. d St. G. zu behandeln war, weil schon

in der vorsätzlichen Schädigung des Aufsichtsrechtes des Staates die betrügerische Absicht verkörpert ist. Allein diese Ansicht muß als eine rechtsirrthümliche bezeichnet werden. Denn keine Nachahmung oder Fälschung einer öffentlichen Beurkundung läßt das staatliche Aufsichtsrecht unberührt. Soll also zwischen den in den §§ 199, lit. d und 320, lit. f. St. G. vorgesehenen Delicten die Grenze gezogen werden, dann läßt sich die Anforderung nicht zurückweisen, daß die Absicht des Thäters im Falle des § 199, lit. d St. G. über eine bloße Schädigung des staatlichen Aufsichtsrechtes hinausgehen muß. In Beziehung auf den Staat wird also die vom Gesetze geforderte betrügerische Absicht insbesondere dort anzunehmen sein, wo der Thäter darauf ausgegangen ist, irgend eine Maßregel hintanzuhalten, zu welcher sich die Behörde außer dem Falle der Täuschung über die wahre Sachlage bestimmt gesehen haben würde. Eine solche Absicht des Thäters erscheint jedoch im vorliegenden Falle nicht festgestellt, eine solche Tendenz ist demselben auch von der Anklage nicht zur Last gelegt worden. Insbesondere kommt auch bezüglich der auf 6 kr. bezifferten Puncirungsgebühr, auf deren Entgang für den Staat die Beschwerde hinweist, nicht hervor, daß sich der Angeklagte im Zeitpunkte der incriminirten Handlung seiner diesfälligen Zahlungspflicht auch nur bewußt gewesen ist und ist nicht zweifellos, ob deren Entgang als Beschädigung des Aerars zu betrachten ist.

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 19. September.

20. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 14. September 1883, Z. 8444, betreffend die Verlängerung der dem Markus Podgoritschnig ertheilten Bewilligung zur Einhebung von Mauthgebühren an der Drauüberfuhr bei Goritschach.

XIX. Stück. Ausgeg. am 22. September.

21. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 17. September 1883, Z. 8862, womit der geänderte Normalplan für die Abhaltung der Controlsversammlungen der Urlauber und Reservemänner verlautbart wird.

XX. Stück. Ausgeg. am 16. October.

22. Kundmachung vom 4. October 1883, womit das Postrittgeld für das Wintersemester 1883/84 festgesetzt wird.

XXI. Stück. Ausgeg. am 26. October.

23. Kundmachung der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt vom 15. October 1883, ad Z. 15.406, betreffend die Aenderung des Termines für die Anzeigen wegen Benützung des Zugeständnisses der steuerfreien Branntweinerzeugung.

XXII. Stück. Ausgeg. am 13. November.

24. Gesetz vom 29. October 1883, wirksam für das Herzogthum Kärnten, womit die Beitragsleistung der Feuerversicherungs-Gesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren festgesetzt wird.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 14. November.

25. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 9. November 1883, Z. 10.645, betreffend die Verlängerung der dem Joseph Götz und Jakob Cavallar ertheilten Bewilligung zur Einhebung von Mauthgebühren an der Draubrücke bei Feistritz nächst Paternion.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 1. December.

26. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 27. November 1883, Z. 11.346, betreffend die Beibehaltung der vierten Altersclasse im Kronlande Kärnten für die Stellung des Jahres 1884, die Festsetzung der Meldepflicht und die Fortdauer der Wirksamkeit des Verehelichungsverbotes für die dieser Altersclasse angehörigen Stellungspflichtigen des Jahrganges 1861.

XXV. Stück. Ausgeg. am 14. December.

27. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 10. December 1883, Z. 11.788, betreffend die Verpflegsgebühr im allgemeinen Krankenhause zu Wolfsberg.

XXVI. Stück. Ausgeg. am 19. December.

28. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 14. December 1883, Z. 11.943, betreffend die Vergütung der Mittagskost bei Militär-Durchzügen im Jahre 1884.

XXVII. Stück. Ausgeg. am 22. December.

29. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 16. December 1883, Z. 11.899, betreffend die Verlängerung der Bewilligung zur Einhebung von Mauthgebühren an den Drauüberfuhren des Jakob Trattnig in Trieblach und der Franziska Weber in Selkach.

XXVIII. Stück. Ausgeg. am 30. December.

30. Gesetz vom 13. December 1883, wirksam für die Landeshauptstadt Klagenfurt, betreffend die Einführung einer Auflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

31. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Kärnten vom 27. December 1883, Z. 2359/Pr., betreffend die im Jahre 1884 für den kärntnerischen Landes- und Grundentlastungsfond einzuhebenden Umlagen.

XXIX. Stück. Ausgeg. am 31. December.

32. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 29. December 1883, Z. 12.450, betreffend die Bestimmung der zu den periodischen Waffenübungen im Jahre 1884 einzuberufenden Jahrgänge der Landwehr-Mannschaft.

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain.

V. Stück. Ausgeg. am 26. September.

13. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 8. August 1883, Z. 6764, betreffend die Adressirung von Zuschriften an die gleichnamigen Bezirksgerichte St. Leonhard in Steiermark und St. Leonhard in Kärnten.

14. Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juli 1883, Z. 8658, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Haidoviz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Seisenberg in Krain.

15. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 24. August 1883, Z. 6461, betreffend die nähere Detaillirung in der Zuweisung der Orts- (zugleich Steuer-) Gemeinde Haidoviz zum Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes und Steueramtes Seisenberg.

16. Gesetz vom 28. August 1883, wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend die Aufhebung der Pfarr-Armeninstitute und die Uebergabe ihres Vermögens an die Gemeinden.

17. Gesetz vom 28. August 1883, wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illyrische Küstenland.

IX. Stück. Ausgeg. am 4. August.

10. Gesetz vom 10. Juli 1883, giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Aenderung des Artikels I, Punkt 31 des Landesgesetzes vom 24. November 1868 (G. und V. Bl. für das österreichisch-illyrische Küstenland Nr. 17).

X. Stück. Ausgeg. am 3. September.

11. Gesetz vom 16. August 1883, wirksam für die Stadt Görz, betreffend die Auferlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung der Zinsen und Amortisirungsraten des Gemeindeanlehens vom Jahre 1879 im Betrage von 500.000 fl. und die Ueberwachung der Gemeinde Görz.

XI. Stück. Ausgeg. am 12. October.

12. Kundmachung der k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain in Triest vom 28. September 1883, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. October 1883 bis Ende März 1884.

XII. Stück. Ausgeg. am 14. November.

13. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 8. November 1883, betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond der Markgrafschaft Istrien pro 1884.

XIII. Stück. Ausgeg. am 20. December.

14. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 14. December 1883, betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge befindliche Militärmannschaft im Jahre 1884.

XIV. Stück. Ausgeg. am 31. December.

15. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 23. December 1883, betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca pro 1884.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Secretär der Akademie der bildenden Künste in Wien Theodor Lott den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe Eduard Bayer anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Der Minister des Aeußern hat die Bestallung des Michael Chigi zum k. und k. Consularagenten in Santorino genehmigt.

Erledigungen.

Salinenarztesstelle zu Kaczyka in der Bukowina mit 420 fl. Honorar, Salzdeputat und Pauschale von 100 fl., bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 176.)

Drei Bezirkscommissärsstellen, eventuell auch drei Statthalterei-Concipistenstellen in Böhmen, bis 12. August. (Amtsbl. Nr. 180.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.